

angeregt, daß etwaiger Schaden dadurch vermieden werden könne, daß man den Privaten zwar das Bohren untersage, ihnen aber das Recht einräume, auf ihren Antrag und ihre Kosten vom Staate die Bohrung zu fordern. Die Königliche Staatsregierung lehnte letzteres, wie später noch näher ausgeführt wird, ab, weil sich gar nicht übersehen lasse, in welcher Anzahl dann derartige Bohranträge eingehen würden, und weil die technische Möglichkeit fehle, allen diesen Anträgen nachzukommen. Sie erkannte aber die von der Deputation für das Bohren Privater vorgebrachten Gründe als beachtlich an und legte am 1. Juli 1917 einen Nachtrag zum Entwurfe vor, durch welchen das Bohren Privater geregelt werden solle. Dabei schlug die Königliche Staatsregierung gleichzeitig vor, diese Vorschriften, falls sie von der Deputation in der vorgelegten oder einer abgeänderten Form gebilligt werden würden, am Schlusse des Abschnitts IV des Entwurfs nach § 18 einzufügen. Der Bericht wird daher über diejenigen Vorgänge in der Deputation, die sich auf diesen Teilentwurf beziehen, an der angegebenen Stelle Auskunft geben.

Eine weitere Anfrage zu § 1 richtete der Abgeordnete Kentsch in folgendem Wortlaut an die Königliche Staatsregierung:

1. Wie gedenkt die Königliche Staatsregierung die an den Landesgrenzen gelegenen Kohlenlagerungen, welche mit außersächsischen Kohlengebieten in Verbindung stehen, zu behandeln, und in welcher Weise sollen die Grundeigentümer solcher Grundstücke vor Schaden bewahrt werden?

2. Gedenkt die Königliche Staatsregierung nötigenfalls in angrenzenden außersächsischen Gebieten kleinere Kohlenfelder anzukaufen, damit die sächsischen Kohlenvorkommen an den Landesgrenzen nutzbar gemacht werden können?

Zur Begründung der Anfrage gab der Fragesteller noch Einzelheiten aus praktischen Fällen, aus denen sich ergebe, daß in solchen Fällen, um Härten zu vermeiden und weil dem Erfolg des Gesetzes dabei kein Eintrag geschehen könne, eine ausnahmsweise Behandlung berechtigt erscheine. Die Königliche Staatsregierung erklärte dazu schriftlich folgendes:

„Der Verlauf der Landesgrenze deckt sich nicht mit den Kohlenablagerungen und wird verschiedentlich dazu führen, daß die ihr entsprechende Abgrenzung des dem Staate auf Grund seines gesetzlichen Kohlenbergbaurechts zustehenden Kohlenunterirdischen eine unregelmäßige ist; es wird vorkommen, daß sich diese Gestaltung des Grubensfeldes mit den Rücksichten auf den Betrieb des Unternehmens nur schwer vereinigen läßt. Hier kann auf zweierlei Weise Abhilfe geschaffen werden, einmal durch Abgabe der Grubensfeldspitzen (nach § 21 des Entwurfs) an den Bergwerksunternehmer jenseits der Grenze und sodann durch Ausfüllung des staatlichen Feldes im Wege Zukaufs von Teilen des jenseitigen Kohlenunterirdischen. Welcher dieser Wege beschritten werden wird, hängt von den Verhältnissen des einzelnen Falles ab. Was die in der Anfrage Nr. 1 behandelte Rücksichtnahme auf die Grundeigentümer anlangt, so wird der Staat, wenn sich etwa beide Wege infolge Mangels an Entgegenkommen der Besitzer der jenseitigen Kohlenfelder als nicht gangbar erweisen sollten, nicht Kohle, die an sich abbauwürdig ist, in solchen weniger günstig gestalteten Feldteilen zum Schaden der auf die Förderabgabe Berechtigten für immer unangebaut lassen.“

Der Fragesteller und die Deputation waren durch diese Erklärung befriedigt und gaben dem Inhalt der Anfrage keine weitere Folge. Sodann gingen zu § 1 zwei Anträge ein, der eine vom Berichterstatter folgenden Inhalts:

„1. Satz 3 an erste Stelle zu setzen,